



Jahrgang 50

Freitag, den 13.08.2021

Ausgabe 32/2021

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**

Impfbus - Impfen im „Vorbeigehen“



Der Impfbus macht am Mittwoch, 18. August (von 10:00 bis 18:00 Uhr)
Station im Gewerbepark RIED in Wolfskehlen – Parkplatz an der Apotheke.

(Bericht unter „Riedstadt-Panorama“)

Flyer



RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN -**

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein
Öffnungszeiten:

Montag	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	13:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:30 - 12:30 Uhr

Schwimmbäder

Schwimmbad Crumstadt

Nibelungenstraße 43 (Tel. 7205925)
 montags bis sonntags von 10:00 bis 20.00 Uhr
 Besucherbeschränkung wg. Corona-Pandemie; Maskenpflicht am Eingang / Kiosk. Bitte Pandemie-Meldezettel (siehe Homepage www.schwimmbad-crumstadt.de) ausgefüllt mitbringen!

Schwimmbad Goddelau

Weidstraße 35 (Tel. 1049)
 montags bis sonntags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr / 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr / 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr / 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr.
 Besucherbeschränkung wg. Corona-Pandemie; Maskenpflicht am Eingang / Kiosk. Einlass nur für die o.a. Zeitzonen nach entsprechender Online-Reservierung (www.booking-buddy.de/riedstadt)

Erholungsgebiet Riedsee

an der Landesstraße 3096 zwischen Leeheim und Geinsheim
 Telefon Büro: 7474044 / Kasse: 73874 / www.riedsee.de
 Während der Saison (01.04. bis 15.09.)
 täglich von 10:00 bis 19:00 Uhr
 Corona-Einschränkungen (Abstandsregel, Mund-Nase-Bedeckung)
 Einlass nur mit Online-Tagestickets (www.riedsee.de)
 (Kassenschluss jeweils ½ Stunde vor Badeschluss !)

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipphospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungs-dienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Golf-Park Hof Hayna“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 21.07.2021 (Az: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.07/3-2020/3) mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 22.04.2021 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Golf-Park Hof Hayna“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Riedstadt, den 13.08.2021

Der Magistrat

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim Bebauungsplan „Golf-Park Hof Hayna“ – 1. Änderung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 den Bebauungsplan „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Leeheim, Flur 4, die Flurstücke 1/1, 1/2, 2 teilweise, 36, 80/1, 80/2, 125, 135 sowie in der Flur 5 die Flurstücke 1/1, 1/2, 2, 59 teilweise sowie 95 und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung für den Bereich des Plangebietes eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Im Mittelpunkt steht dabei die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Gebäude und geplanten untergeordneten baulichen Anlagen sowie der bestehenden Nutzungen im Plangebiet. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Golfpark“ und weitergehenden Regelungen zu den im Einzelnen zulässigen Nutzungen sowie von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zweckbestimmung „Golfpark“ und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit differenzierten Entwicklungszielen für den Bereich des Golfplatzes.

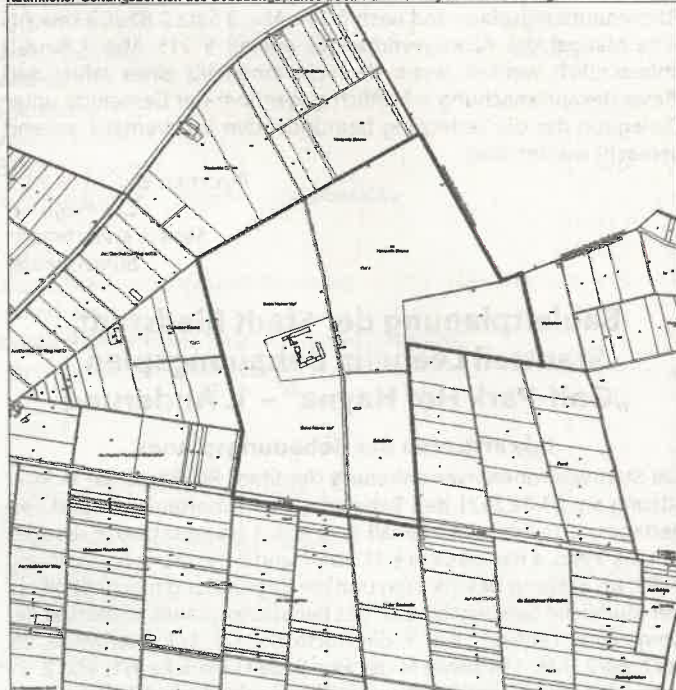
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 13.08.2021
Der Magistrat
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Golf-Park Hof Hayne“ – 1. Änderung



genordet, ohne Maßstab

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 12. Mai 2021, der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 17. Mai 2021, der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 19. Mai 2021 sowie der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Mai 2021 liegen vom 16. bis zum 20. August 2021 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Aufgrund der derzeitigen Schließung des Rathauses wegen der Corona-Pandemie bitten wir um die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 06158 181-131.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Informationen zur Bundestagswahl

Briefwahlunterlagen gibt es demnächst auch über die Homepage Am Wahlsonntag öffnen 15 Wahllokale

Am Sonntag, 26. September finden in Deutschland die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag statt. Mittlerweile laufen die umfangreichen organisatorischen Vorbereitungen im Wahlamt Riedstadt auf Hochtouren.

Alle Wahlberechtigten erhalten in den nächsten Tagen – spätestens bis zum 5. September – eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Mit diesem Brief wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl eingetragen ist. Dabei werden im Adressfeld nicht nur der Rufname, sondern alle Vornamen mit angegeben. Außerdem steht hier, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der bzw. die Wahlberechtigte am 26. September den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit dem Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch diesmal über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man (ab Montag, 16. August) direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert.

Am Zuschnitt und der Anzahl der allgemeinen Wahlbezirke wird sich gegenüber der Kommunalwahl im März nichts ändern. Das heißt in jedem der fünf Stadtteile gibt es wieder drei Wahllokale. Wegen der erhöhten Zahl der Briefwähler werden bei der Bundestagswahl erstmals insgesamt zehn Briefwahlvorstände – für jeden Stadtteil zwei – eingesetzt. Sie werden alle in der Großsporthalle an der Martin-Niemöller-Schule zusammentreten.

Für den Wahlbezirk 14 (Wolfskehlen, Wahllokal im Bürgerhaus) gibt es eine Besonderheit: Dieser Wahlbezirk wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt.

Damit will das Statistikamt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter, Geschlecht und Bundesland, erhalten. Die betreffenden Stimmzettel erhalten entsprechende Unterscheidungsaufdrucke. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden. Auch wenn die Stimmzettel entsprechend markiert sind, bleibt die Stimmabgabe völlig anonym. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen.

Über die Hintergründe der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informiert ein Faltblatt des Bundeswahlleiters, das über die Homepage der Stadt (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten) nachzulesen ist.

Im Übrigen ist sichergestellt, dass in allen Wahllokalen die AHA-Regeln der Corona-Pandemie eingehalten werden. Ähnlich wie bei der Kommunalwahl werden die entsprechenden Vorkehrungen getroffen.